

**1109**

**Abschlussklausur „Modul 55108 – Bürgerliches Recht III“**

**Termin: Montag, 15. September 2008, von 18.00 bis 20.00 Uhr**

**Prüferin: Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock**

**Fall:**

V ist Eigentümer eines Plasmafernsehers. Er verkauft den Fernseher unter Eigentumsvorbehalt an E, an den er das Gerät auch übergibt. Bevor E den Kaufpreis bezahlt, veräußert V das Gerät ein zweites Mal an K. Zur Erfüllung tritt V an K alle Rechte ab, die ihm an dem Gerät zustehen, wobei K – ohne dass man ihm das zum Vorwurf machen könnte – V für den Eigentümer und mittelbaren Besitzer hält. E, der von all dem nichts weiß, zahlt den Kaufpreis an V und vermietet dann M das Gerät zu 200 € Miete für ein Jahr.

Innerhalb dieses Jahres fährt M für ein paar Wochen in den Urlaub. Während dieser Zeit möchte er das Gerät nicht ungenutzt lassen und leiht es daher seinem Nachbarn N, der es bei sich zuhause aufstellt. Kaum ist M weggefahren, gibt der Fernseher den Geist auf. N ruft daher bei E an und verlangt die Reparatur bei sich zuhause. E ist entsetzt. M habe niemals das Gerät weitergeben dürfen.

**Kann E von N die Herausgabe des Fernsehers verlangen?**

**100 Punkte**